



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14008/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0371(COD)

VISA 200
MIGR 322
FRONT 306
COMIX 444

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 642 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 642 final.

Anl.: COM(2023) 642 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2023
COM(2023) 642 final

2023/0371 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des
Aussetzungsmechanismus**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der visumfreie Reiseverkehr bietet der EU und ihren Partnern weltweit erhebliche Vorteile. Er macht Reisen bequemer und ist ein wichtiges Instrument, um direkte Kontakte zwischen den Menschen, den Tourismus, die wirtschaftliche Entwicklung und den kulturellen Austausch zu fördern. Die EU verfügt derzeit mit 60 Drittländern¹ über eine Regelung für visumfreies Reisen. Nach dieser Regelung können Staatsangehörige dieser Länder für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen ohne Visum in den Schengen-Raum einreisen. Die Politik der Visumfreiheit der EU beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht.

Der visumfreie Reiseverkehr ist für die Bürgerinnen und Bürgern beider Seiten sehr vorteilhaft und stärkt die Beziehungen der EU zu ihren Partnern weiter. Er fördert die Reise- und Tourismusbranche, auf die nach Schätzungen der OECD im Jahr 2019² rund 7 % der weltweiten Ausfuhren entfielen und die rund 4,4 % zum BIP der OECD-Länder beitrug³. Der visumfreie Reiseverkehr begünstigt auch den kulturellen und akademischen Austausch. Außerdem werden diplomatische Beziehungen und die internationale Zusammenarbeit unterstützt, was zu stärkerer politischer Interaktion in verschiedenen Bereichen – von der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit bis hin zu Sicherheit, Innovation und Technologie – führt.

Die Zahl der Reisenden zwischen der EU und von der Visumpflicht befreiten Nicht-EU-Ländern belief sich 2019 auf 364,8 Millionen. Dies entspricht einem Anstieg um 7 % gegenüber 2018.⁴

Die Überwachung der EU-Regelungen für visumfreies Reisen durch die Kommission, einschließlich ihrer Berichte im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus⁵, hat jedoch

¹ Aufgeführt in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39). Zudem sind Staatsangehörige von zwei Sonderverwaltungsregionen Chinas (Hongkong und Macau) und einer Gebietskörperschaft, die von mindestens einem EU-Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt wird (Taiwan), sowie, spätestens ab 1. Januar 2024, des Kosovo* ebenfalls von der Visumpflicht befreit.

² 2019 ist das letzte repräsentative Referenzjahr vor den Reisebeschränkungen wegen COVID-19.

³ Safe-and-seamless-travel-and-improved-traveller-experience-OECDReport-for-the-G20-TWG_merged.pdf

⁴ Die bei Reisenden aus von der Visumpflicht befreiten Nicht-EU-Ländern beliebtesten fünf Reiseziele in der EU waren im Jahr 2019 Spanien (61,1 Mio.), Frankreich (54,7 Mio.), Italien (51,1 Mio.), Deutschland (49,2 Mio.) und Griechenland (25,8 Mio.).

⁵ Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1806 ist die Kommission verpflichtet zu überwachen, ob die Drittländer, deren Staatsangehörige aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Liberalisierung der Visabestimmungen zwischen der Union und dem Drittland bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit wurden, die zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogenen spezifischen Anforderungen nach Artikel 1 fortlaufend erfüllen. Zu diesem Zweck hat die Kommission seit 2017 fünf Berichte im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus angenommen, die sich auf die von der Visumpflicht befreiten Partnerländer des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) und der Östlichen Partnerschaft (Georgien, Moldau und die Ukraine) beziehen. Darüber hinaus überprüft die Kommission regelmäßig die Regelungen für

gezeigt, dass der visumfreie Reiseverkehr gleichzeitig auch erhebliche Herausforderungen in den Bereichen Migration und Sicherheit mit sich bringen kann.

Visumfreies Reisen kann zu einem Anstieg der irregulären Migration führen, wenn visumfrei Reisende die zulässige Aufenthaltsdauer überschreiten oder Staatsangehörige der von der Visumpflicht befreiten Drittländer mit geringen Anerkennungsquoten eine große Zahl von Asylanträgen (unbegründete Asylanträge) stellen. Ferner kann in einigen Fällen eine unzureichende Angleichung der Visumbestimmungen an die EU-Visumpolitik zur Folge haben, dass ein von der Visumpflicht befreites Land zu einem Transitzentrum für die irreguläre Einreise in die EU wird.

Außerdem können Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die von Drittländern mit visumfreiem Zugang zur EU angewendet werden, zu Gefahren für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten führen, unter anderem im Zusammenhang mit der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption. Durch Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren sollen Investitionen angezogen werden, indem Investoren aus Drittländern die Bürgerrechte des betreffenden Landes unter weniger strengen Voraussetzungen verliehen werden als bei der regulären Einbürgerung.⁶ Wenn Drittstaatsangehörige, die andernfalls für die Einreise in die EU der Visumpflicht unterliegen, dank solcher Regelungen die Staatsangehörigkeit eines von der Visumpflicht befreiten Landes erwerben, können sie diese nutzen, um das reguläre Visumverfahren für Kurzaufenthalte und die Bewertung der damit verbundenen Migrations- und Sicherheitsrisiken zu umgehen.

Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben massive Auswirkungen auf die Sicherheit und die Außengrenzen der Mitgliedstaaten, was zeigt, dass ausländische Einmischung eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen kann. Im Oktober 2021 nahm der Europäische Rat Schlussfolgerungen⁷ an, in denen er die Kommission ersuchte, Änderungen am EU-Rechtsrahmen vorzuschlagen, um eine angemessene Reaktion auf hybride Angriffe sicherzustellen. Der Visa-Aussetzungsmechanismus wäre Teil des Instrumentariums der EU zur Reaktion auf hybride Bedrohungen, zum Beispiel die staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten.

Der mit der Verordnung (EU) 2018/1806⁸ eingeführte Aussetzungsmechanismus ist ein Schutz vor dem Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs. Im Falle eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der irregulären Migration oder der Sicherheitsrisiken ermöglicht er eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die sich aus der irregulären Migration ergeben, und der Bedrohungen der Sicherheit der EU wurde jedoch deutlich, dass dieser Mechanismus weiter gestärkt und verbessert werden muss.

visumfreies Reisen mit anderen Drittländern im Hinblick auf die Möglichkeit, nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806 den Aussetzungsmechanismus auf eigene Initiative auszulösen.

⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union (COM(2019) 12 final).

⁷ Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Oktober 2021 – Schlussfolgerungen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

Deshalb schlug Präsidentin von der Leyen am 20. März 2023 in einem Schreiben an den Europäischen Rat vor, dass die Kommission ihre Überwachung der Angleichung der Visumspolitik verstärkt und einen umfassenden Bericht vorlegt, der den Weg für einen Legislativvorschlag zur Änderung des Visa-Aussetzungsmechanismus ebnet. Die Kommission hat daher am 30. Mai 2023 eine Mitteilung zur Überwachung der EU-Regelungen für visumfreies Reisen⁹ angenommen, in der ein Konsultationsverfahren dargelegt wird. Darüber hinaus wurde das Funktionieren der EU-Regelungen für visumfreies Reisen untersucht; auch die wichtigsten Herausforderungen in den Bereichen irreguläre Migration und Sicherheit wurden aufgezeigt.

Um den zahlreichen Herausforderungen wirksam zu begegnen, die sich aus dem visumfreien Reiseverkehr in einem sich ständig wandelnden geopolitischen Kontext ergeben, und unter Berücksichtigung der Konsultation mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern wird mit diesem Vorschlag das Ziel verfolgt, den Aussetzungsmechanismus durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 an diese Herausforderungen anzupassen.

Der Mechanismus für die Aussetzung des visumfreien Reiseverkehrs

In der Verordnung (EU) 2018/1806 ist eine vollständige Harmonisierung bezüglich der Drittländer vorgesehen, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (im Folgenden auch „Visumpflicht“), sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind. Außerdem ist darin die Möglichkeit vorgesehen, die Befreiung von der Visumpflicht vorübergehend auszusetzen (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“).

Dieser Aussetzungsmechanismus wurde im Jahr 2013 eingeführt¹⁰, mit dem Hauptzweck, im Falle eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der irregulären Migration eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht zu ermöglichen. Im Jahr 2017 wurde der Aussetzungsmechanismus überarbeitet¹¹, indem den Mitgliedstaaten die Mitteilung von Gegebenheiten, die zu einer Aussetzung führen können, erleichtert wurde und der Kommission ermöglicht wurde, den Aussetzungsmechanismus auf eigene Initiative auszulösen.

Derzeit kann der Aussetzungsmechanismus auf der Grundlage des Artikels 8 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1806 in folgenden Fällen ausgelöst werden:

- bei einem erheblichen Anstieg (d. h. einem Anstieg über dem Schwellenwert von 50 %) der Zahl der Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten;

⁹ COM(2023) 297 final.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 74).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) (ABl. L 61 vom 8.3.2017, S. 1).

- bei einem erheblichen Anstieg (d. h. einem Anstieg über dem Schwellenwert von 50 %) der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;
- bei einer Verschlechterung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittland im Bereich Rückübernahmen;
- bei einem erhöhten Risiko für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit oder einer unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit von Mitgliedstaaten, insbesondere einem erheblichen Anstieg von schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands;
- in Bezug auf die Drittländer, denen im Rahmen eines Dialogs über die Visaliberalisierung eine Befreiung von der Visumpflicht gewährt wurde, bei Nichterfüllung der spezifischen Anforderungen, anhand derer die Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung bewertet wurde.

Zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus muss die Kommission, nachdem sie die Mitteilung eines Mitgliedstaats geprüft oder eine eigene Analyse durchgeführt hat, das Europäische Parlament und den Rat unterrichten; anschließend kann sie beschließen, dass Maßnahmen erforderlich sind, und den Aussetzungsmechanismus auslösen. Das Aussetzungsverfahren wird automatisch ausgelöst, wenn eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission mitteilt, dass eine oder mehrere der oben genannten Gegebenheiten vorliegen.

Das Aussetzungsverfahren besteht aus drei Phasen:

1. Die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht gilt zunächst für neun Monate und wird durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossen. Während der Dauer der Aussetzung obliegt es der Kommission, mit dem betroffenen Drittland im Hinblick auf eine Abhilfe in Bezug auf die betreffenden Gegebenheiten einen verstärkten Dialog aufzunehmen.
2. Wenn die Gegebenheiten, die zu der Aussetzung geführt haben, fortbestehen, ist die Aussetzung durch einen delegierten Rechtsakt um weitere 18 Monate zu verlängern.
3. Wird vor dem Ende der zweiten Phase keine Lösung gefunden, so kann die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorschlagen, die Befreiung von der Visumpflicht endgültig aufzuheben und die Bezugnahme auf das Drittland von Anhang II in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 zu überführen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In der Verordnung (EU) 2018/1806 sind die Drittländer aufgeführt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EU) 2018/1806 wird von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands angewendet. Sie wird auch von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewendet. Die Verordnung ist Teil der gemeinsamen Visumspolitik der EU für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen.

Die Änderung steht im Einklang mit den jüngsten wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Visum- und Grenzpolitik, deren Ziel es ist, die Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen. Zu diesen Entwicklungen gehören:

- die kürzlich überarbeitete Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS)¹², die gründlichere Sicherheitsüberprüfungen von Visumantragstellern, das Schließen von sicherheitsrelevanten Informationslücken durch einen besseren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und eine bessere Bekämpfung von Kindesentführung und Kinderhandel durch die Senkung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken Minderjähriger ermöglichen wird. Das Visa-Informationssystem wird durch die überarbeitete Verordnung zudem auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel ausgeweitet;
- das Europäische Reiseinformations- und - genehmigungssystem (ETIAS)¹³, das Teil der Initiative zu intelligenten Grenzkontrollsystmen und des Interoperabilitätsrahmens ist und mit dem eine Online-Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die kein Visum benötigen, eingeführt wird;
- das Einreise-/Ausreisesystem (EES)¹⁴, mit dem alle Reisenden, die für Kurzaufenthalte in den Schengen-Raum einreisen, verpflichtet werden, ihre Ein- und Ausreise an den Außengrenzübergangsstellen erfassen zu lassen, damit Aufenthaltsüberzieher ermittelt werden können;
- das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)¹⁵, das den Informationsaustausch zwischen den nationalen Grenzkontroll-, Zoll- und Polizeibehörden ermöglicht, sodass der freie Personenverkehr innerhalb der EU in einem sicheren Umfeld erfolgen kann.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Initiative steht im Einklang mit der Migrations-, Grenzmanagement- und Sicherheitspolitik der EU, da ihr Hauptziel ist, Sicherheitsrisiken und Risiken durch irreguläre Migration im Schengen-Raum anzugehen.

Im Einzelnen wird die vorgeschlagene Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus zur Förderung der Ziele der EU in den Bereichen Migration und Sicherheit beitragen, indem möglichen Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit dem visumfreien Reiseverkehr, die für

¹² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und - genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226.

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der Grenzkontrollen und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen; Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

die Mitgliedstaaten eine Reihe von Risiken in Bezug auf irreguläre Migration, öffentliche Ordnung und Sicherheit mit sich bringen, entgegengewirkt wird.

Die Initiative steht im Einklang mit den Außenbeziehungen der EU (auch im Hinblick auf Menschenrechte und Grundfreiheiten) und insbesondere mit ihrer Erweiterungspolitik in Bezug auf von der Visumpflicht befreite Drittländer mit Beitrittsaussichten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit dem die Union ermächtigt wird, Maßnahmen zu entwickeln, die die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel betreffen. Die vorgeschlagene Änderungsverordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der in der Verordnung (EU) 2018/1806 festgelegte Aussetzungsmechanismus ist integraler Bestandteil der gemeinsamen Visumpolitik der EU. Das Ziel, diesen Aussetzungsmechanismus zu stärken, kann nur durch ein Tätigwerden auf Unionsebene, und zwar durch eine Änderung der Verordnung, erreicht werden. Die Mitgliedstaaten können nicht einzeln handeln, um das politische Ziel zu erreichen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert ist, müssen Art und Intensität einer Maßnahme auf das festgestellte Problem abgestimmt sein. Alle in dieser Gesetzgebungsinitiative behandelten Fragen erfordern gesetzgeberische Maßnahmen auf EU-Ebene, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Probleme wirksam anzugehen.

Das Hauptziel dieses Vorschlags ist es, den Aussetzungsmechanismus zu verbessern, um rasch und entschlossen auf neue Herausforderungen aus von der Visumpflicht befreiten Drittländern im Bereich der irregulären Migration und der Sicherheit reagieren und dem Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs entgegenwirken zu können.

Gleichzeitig sollte der Aussetzungsmechanismus ein letztes Mittel ohne jeden Automatismus bleiben; bei jeder diesbezüglichen Entscheidung sollten die allgemeinen Beziehungen zwischen der EU und den betreffenden Drittländern sowie der allgemeine politische Kontext weiterhin gebührend berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der in den vorstehenden Abschnitten erläuterten Ziele erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Die Ziele dieses Vorschlags können nur durch einen Gesetzgebungsakt erreicht werden, mit dem der bestehende Aussetzungsmechanismus geändert wird. Daher ist eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der mit der Verordnung (EU) 2018/1806 eingeführte Aussetzungsmechanismus wurde zweimal ausgelöst: das erste Mal im Mai 2019, nachdem ein Mitgliedstaat einen Anstieg unbegründeter Asylanträge und schwerer Straftaten durch Staatsangehörige eines von der Visumpflicht befreiten Drittlands mitgeteilt hatte; das zweite Mal im Jahr 2022 nach einer Analyse der Kommission, die aufgrund einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren, die ein erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten darstellte, zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland führte.

Bei der Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission im Mai 2019 zeigte sich, dass trotz des gemeldeten Anstiegs unbegründeter Asylanträge und schwerwiegender Straftaten durch Staatsangehörige eines von der Visumpflicht befreiten Landes, die in diesem Mitgliedstaat registriert waren, die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus nicht erreicht werden konnten. Während die Kommission in ihrer Bewertung zu dem Schluss kam, dass die Voraussetzungen für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus unter den betreffenden Gegebenheiten nicht erfüllt waren, vertraten mehrere Mitgliedstaaten bei den Beratungen des Rates die Auffassung, dass die Schwellenwerte niedriger angesetzt werden sollten.

Nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806 legte die Kommission 2021 einen Bericht über die Wirksamkeit des Aussetzungsmechanismus und die Befugnisübertragung im Rahmen des Mechanismus¹⁶ vor. Sie kam in dem Bericht zu folgendem Schluss: „Wenngleich durch den Mechanismus keine Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht ausgelöst wurde, so hat er doch zu wichtigen Reformen in den von der Visumpflicht befreiten Drittländern in den Bereichen Migrationssteuerung, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte geführt.“

Im Jahr 2022 führte die Auslösung des Aussetzungsmechanismus erstmals zur Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland.¹⁷ Diese Erfahrung hat in der Praxis deutlich gemacht, welche Schwierigkeiten die Auslösung des Aussetzungsmechanismus aufgrund des schwerfälligen Verfahrens birgt, und sie hat erneut gezeigt, dass es schwierig sein kann, die in den geltenden Vorschriften festgelegten Schwellenwerte zu erreichen; dies geht zulasten des Ziels, dringende Maßnahmen zur Verhinderung von irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken zu treffen, die sich aus dem visumfreien Reiseverkehr ergeben.

- Konsultation der Interessenträger**

In den ersten Monaten des Jahres 2023 erörterte der Rat (Justiz und Inneres) auf Initiative des schwedischen Vorsitzes eine mögliche Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/1806, insbesondere des Aussetzungsmechanismus, wofür es breite Unterstützung von den Mitgliedstaaten gab. Den Hintergrund dafür bildete der Anstieg der aufgedeckten irregulären Grenzübertritte in die EU über die Westbalkanroute, was zum Teil mit der mangelnden

¹⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Wirksamkeit des Visa-Aussetzungsmechanismus und über die Befugnisübertragung im Rahmen des Mechanismus (COM(2021) 603 final).

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission vom 27. April 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus (C(2022) 2309, ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 18).

Angleichung der Visumspolitik durch die Partner im Westbalkan zusammenhing; dies gab Anlass zu der Überlegung, ob eine Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus notwendig ist.

Im Anschluss an die Annahme der Mitteilung der Kommission über die Überwachung der EU-Regelungen für visumfreies Reisen am 30. Mai 2023 wurde die Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus am 31. Mai 2023 im Ausschuss der Ständigen Vertreter, am 1. Juni 2023 in der Sitzung der Referenten für Justiz und Inneres und auf der Tagung des Schengen-Rates am 8./9. Juni 2023 erörtert. Die Mitgliedstaaten brachten ihre nachdrückliche Unterstützung für die Anpassung der Schwellenwerte des Aussetzungsmechanismus und die Erweiterung der Aussetzungsgründe zum Ausdruck und sprachen sich im Einzelnen dafür aus, die Angleichung der Visumspolitik – insbesondere in Fällen, in denen dieser Punkt zu Migrations- oder Sicherheitsrisiken führen könnte – und Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren als zusätzliche Gründe aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten begrüßten auch den in der Mitteilung dargelegten überarbeiteten Ansatz für die Überwachung und die Berichterstattung in Bezug auf die von der Visumpflicht befreiten Drittländer.

Die Mitteilung wurde am 28. Juni 2023 auch dem Europäischen Parlament (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres – LIBE-Ausschuss) vorgelegt. Bei den Beratungen begrüßten die Mitglieder des LIBE-Ausschusses die Initiative der Kommission zur Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus als Reaktion auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 9. März 2022 mit Vorschlägen an die Kommission zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen¹⁸; insbesondere begrüßten sie den Vorschlag, Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in von der Visumpflicht befreiten Drittländern als ausdrücklichen Aussetzungsgrund aufzunehmen. Die Kommission wurde in der Entschließung unter anderem aufgefordert, größtmöglichen Druck auszuüben, um sicherzustellen, dass Drittländer, die Staatsangehörigkeitsregelungen für Investoren eingeführt haben und deren Bürger nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 visumfrei in die Union einreisen dürfen, diese Regelungen abschaffen, und einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 vorzulegen, um Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren als Grund für die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht aufzunehmen.

Die Kommission hat versucht, bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags die wichtigsten Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Mitglieder des LIBE-Ausschusses zur Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus und zur Stärkung der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten zu berücksichtigen.

Im August 2023 veröffentlichte die Kommission schließlich eine Aufforderung zur Stellungnahme¹⁹, um die breite Öffentlichkeit und andere beteiligte Kreise zu den Möglichkeiten für die Verbesserung des Aussetzungsmechanismus zu konsultieren und die Ergebnisse bei der Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags heranzuziehen. Es gingen 15 Rückmeldungen von Reise- und Verkehrsverbänden, NROs und Bürgern ein. In den meisten Rückmeldungen wurde betont, dass der Aussetzungsmechanismus ein letztes Mittel ohne jeden Automatismus bleiben müsse und dass es im Falle einer Aktivierung der

¹⁸ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 mit Vorschlägen an die Kommission zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen (2021/2026(INL)).

¹⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13910-EU-Visumspolitik-Überarbeitung-des-Visa-Aussetzungsmechanismus_de

Aussetzung erforderlich sei, die Reisenden und die Branche rechtzeitig und in klarer Art und Weise zu informieren.

- **Folgenabschätzung**

Die Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus als solche hat keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt. Im Rahmen der Prüfung einer Mitteilung eines Mitgliedstaats und vor der Entscheidung über die Notwendigkeit von Maßnahmen muss die Kommission die Auswirkungen einer möglichen Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige eines bestimmten Drittlands in jedem Einzelfall eingehend prüfen. Daher ist für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung erforderlich.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entsprechend der bereits bestehenden Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1806 wird die Kommission für die Drittländer, die infolge des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Liberalisierung der Visabestimmungen in Anhang II aufgenommen wurden, weiterhin für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visaliberalisierung für das betreffende Drittland die kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen für die Visaliberalisierung umfassend prüfen und darüber Bericht erstatten.

Nach diesem Zeitraum von sieben Jahren wird die Berichterstattung über diese Länder fortgesetzt, jedoch auf spezifische Herausforderungen und Prioritäten konzentriert. Die Kommission kann sich auch entscheiden, über von der Visumpflicht befreite Länder in anderen geografischen Gebieten außerhalb der EU-Nachbarschaft zu berichten, wobei der Schwerpunkt auf Ländern liegt, wo Probleme auftreten könnten und mit denen möglicherweise eine weitere Zusammenarbeit erforderlich ist, um spezifische migrations- und/oder sicherheitspolitische Herausforderungen zu bewältigen, die im Rahmen des Aussetzungsmechanismus bewertet werden könnten.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag werden mehrere Elemente des Aussetzungsmechanismus, der derzeit in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 geregelt ist, gestärkt und verbessert. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird Artikel 8 durch eine Reihe neuer Artikel (8 bis 8f) ersetzt. Die Überarbeitung umfasst mehrere inhaltliche Änderungen.

Erstens wird in dem neuen **Artikel 8 Absatz 1 der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung festgelegt**. Darin wird bestimmt, dass der Aussetzungsmechanismus durch die Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission oder durch die Kommission auf der Grundlage einer von ihr selbst durchgeführten Analyse ausgelöst werden kann. Das Verfahren für die Mitteilung der Mitgliedstaaten wird in Artikel 8b (der die derzeit in Artikel 8 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen ersetzt) und das Verfahren für die Auslösung des

Aussetzungsmechanismus durch die Kommission in Artikel 8c festgelegt (der die derzeit in Artikel 8 Absätze 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ersetzt).

In dem neuen Artikel 8 Absatz 2 wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland Bestimmungen über andere Aussetzungsgründe oder andere Verfahren enthält, diese Bestimmungen anstelle der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung anzuwenden sind.

Zweitens werden **in den Artikeln 8a bis 8f die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aussetzung** festgelegt. In Artikel 8a werden sämtliche Gründe und Schwellenwerte für die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht festgelegt und geändert. Die Gründe für die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht umfassen nun einen Anstieg der irregulären Migration, einen Anstieg der Zahl der unbegründeten Asylanträge, eine Verschlechterung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme und andere Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme, die derzeit separat in Artikel 8 Absätze 2 und 3 aufgeführt sind, sowie die fehlende Erfüllung der Zielvorgaben für die Visaliberalisierung, derzeit in Artikel 8 Absatz 4.

Zusätzlich zu den bestehenden Gründen wird mit diesem Vorschlag der Aussetzungsgrund in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d erweitert, damit **Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Mitgliedstaaten aufgrund von hybriden Bedrohungen** wie der staatlich geförderten Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben²⁰, ausdrücklich abgedeckt sind.

In Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe e wird ein neuer Aussetzungsgrund hinzugefügt, der sich speziell auf **Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren** bezieht, die es derzeit in mehreren in Anhang II aufgeführten Drittländern gibt. Die betreffenden Drittländer bewerben diese Regelungen häufig als „goldene Pässe“ mit dem ausdrücklichen Zweck, Drittstaatsangehörigen, die andernfalls visumpflichtig wären, visumfreies Reisen in die Union zu ermöglichen. Solche Regelungen können genutzt werden, um das reguläre Visumverfahren für den Schengen-Raum und die damit einhergehende umfassende Prüfung der jeweiligen Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken und unter anderem auch die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführten Kontrollen zu umgehen.²¹ Zwar respektiert die Union das Recht souveräner Staaten, ihre eigenen Einbürgerungsverfahren zu beschließen, die visumfreie Einreise in die Union sollte jedoch nicht dazu instrumentalisiert werden, Einzelinvestitionen als Gegenleistung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu generieren. Um dieses Problem anzugehen, sollte die EU die Möglichkeit haben, auf der Grundlage einer von der Kommission durchgeführten Analyse die Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland auszusetzen, das sich dafür entscheidet, eine Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren einzuführen, bei der die Staatsbürgerschaft ohne

²⁰ Definiert in der Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen – eine Antwort der Europäischen Union“ (JOIN(2016) 18 final) und in der Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Reaktion auf staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten an der EU-Außengrenze“ (JOIN(2021) 32 final).

²¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union (COM(2019) 12 final, S. 23).

echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verliehen wird.

In Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe f wird ein neuer Aussetzungsgrund für die Fälle hinzugefügt, in denen die **fehlende Angleichung der Visumpolitik eines** in Anhang II aufgeführten **Drittlands** an die Visumpolitik der Union zu Situationen führen könnte, in denen Drittstaatsangehörige, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind, legal in dessen Hoheitsgebiet gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen. Es sollte möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, um diesen Risiken irregulärer Migration vorzubeugen, insbesondere wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur EU befindet.

Neu an diesem Vorschlag ist die in Artikel 8a Absatz 2 eingeführte Möglichkeit, dass die **Kommission** bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Befreiung von der Visumpflicht im Falle eines erheblichen Anstiegs der irregulären Migration, unbegründeter Asylanträge oder schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands nach einer Bewertung des Einzelfalls **andere Schwellenwerte in Betracht zieht**. Insbesondere sollte die Kommission prüfen, ob in den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fällen oder in den Fällen, für die sie eine eigene Analyse durchgeführt hat, besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als die in der Verordnung angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission die tatsächliche Zahl von irregulären Grenzübertritten an den Außengrenzen eines Mitgliedstaats, unbegründeten Asylanträgen oder Straftaten, die Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen auf ihre Gesamt migrationslage, das Funktionieren ihrer Asylsysteme und die innere Sicherheit sowie die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen.

In Artikel 8b wird **das Verfahren und die Voraussetzungen für die Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission** im Falle seiner Konfrontation mit einem oder mehreren der einen Aussetzungsgrund darstellenden Umstände sowie **das Verfahren für die Prüfung einer solchen Mitteilung durch die Kommission** festgelegt. Dies ist derzeit in Artikel 8 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1806 geregelt. Der Anwendungsbereich der Mitteilung der Mitgliedstaaten wird nicht geändert und umfasst weiterhin die bestehenden Aussetzungsgründe, nämlich einen Anstieg der irregulären Migration, einen Anstieg der Zahl unbegründeter Asylanträge, eine Verschlechterung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme und einen Anstieg schwerwiegender Straftaten. Die vorgeschlagenen neuen Aussetzungsgründe sind zwar nur im Falle einer Analyse der Kommission nach Artikel 8c anwendbar, die Mitgliedstaaten können der Kommission jedoch auch zu diesen zusätzlichen Gründen einschlägige Informationen übermitteln, wenn auch außerhalb des förmlichen Mitteilungsverfahrens nach Artikel 8b.

In Artikel 8b wird außerdem **der Bezugszeitraum geändert, anhand dessen ermittelt wird, ob Umstände vorliegen**, die zur Aussetzung führen könnten (derzeit in Artikel 8 Absatz 2 enthalten). Der Bezugszeitraum ist nun ein Zeitraum von *mindestens* zwei Monaten. Dies würde es ermöglichen, auch längere Bezugszeiträume (z. B. jährliche Trends) und nicht ausschließlich plötzliche Veränderungen der einschlägigen Umstände zu berücksichtigen.

Artikel 8c enthält die **Verpflichtung der Kommission, das Vorliegen von Gründen für die Aussetzung** in Bezug auf alle in Anhang II aufgeführten Drittländer **regelmäßig zu überprüfen**; außerdem wird darin das Verfahren zur Auslösung des

Aussetzungsmechanismus auf der Grundlage einer von der Kommission durchgeführten Analyse zur Prüfung des Vorliegens dieser Gründe beschrieben.

In Artikel 8d werden die **Berichterstattungspflichten der Kommission** in Bezug auf Länder dargelegt, die einen Dialog über die Visaliberalisierung abgeschlossen haben (derzeit in Artikel 8 Absatz 4), und es wird ergänzt, dass die Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates über jedes der in Anhang II aufgeführten von der Visumpflicht befreiten Länder Bericht erstatten kann.

Die Artikel 8e und 8f betreffen das Aussetzungsverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten, das derzeit in Artikel 8 Absatz 6 festgelegt ist. Dieses Verfahren wird geändert, indem die **Dauer der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht von 9 auf 12 Monate** (für die erste Phase) und **von 18 auf 24 Monate** (für die zweite Phase) **verlängert** wird. Damit soll das Aussetzungsverfahren effizienter gestaltet werden und ausreichend Zeit für den Dialog mit dem betreffenden Drittland und für Maßnahmen dieses Drittlands zur Beseitigung der der Aussetzung zugrunde liegenden Umstände eingeräumt werden.

Mit Artikel 8e wird auch ein **Dringlichkeitsverfahren** eingeführt, das es der Kommission ermöglichen würde, die Befreiung von der Visumpflicht im Wege eines sofort anwendbaren Durchführungsrechtsakts auszusetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass Gründe äußerster Dringlichkeit vorliegen, die umgehendes Handeln erfordern, das im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nicht gewährleistet werden könnte – insbesondere wenn es darum geht, einen Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen, die aus dem Hoheitsgebiet eines von der Visumpflicht für die EU befreiten Drittlands irregulär in einen Mitgliedstaat gelangen, oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zu verhindern.

In beiden Phasen **kann die Aussetzung aufgehoben werden, sobald die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, beseitigt sind**. Das Verfahren, mit dem die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht aufgehoben wird, falls die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vor dem Ende der jeweiligen Phase der vorübergehenden Aussetzung nicht mehr bestehen, wird in Artikel 8e Absatz 4 und Artikel 8f Absatz 5 festgelegt.

Angesichts des in Artikel 8e vorgesehenen Dringlichkeitsverfahrens, wird Artikel 11 ebenfalls geändert, um auf das entsprechende Verfahren in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, Bezug zu nehmen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 hinsichtlich der Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates²² wird die Liste der Drittländer aufgestellt, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von dieser Visumpflicht befreit sind.
- (2) Der Mechanismus für die vorübergehende Aussetzung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht (im Folgenden „Aussetzungsmechanismus“) sollte gestärkt werden, damit die Union über einen effizienteren Schutz verfügt, der darauf ausgerichtet ist, einem breiteren Spektrum von Risiken irregulärer Migration sowie Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die von den in dem genannten Anhang II aufgeführten Drittländern ausgehen, sowie dem Missbrauch der Befreiung von der Visumpflicht durch die Anwendung von Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren durch diese Drittländer entgegenzuwirken.
- (3) Insbesondere sollte die Anwendung des Aussetzungsmechanismus erleichtert werden, indem die möglichen Gründe für die Aussetzung erweitert, die einschlägigen Schwellenwerte und Verfahren angepasst und die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Kommission gestärkt werden.
- (4) Die Union hat mit in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Ländern eine Reihe von Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte geschlossen, die möglicherweise andere Gründe für die Aussetzung oder andere Verfahren als die im Aussetzungsmechanismus festgelegten enthalten,

²² Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

und könnte in Zukunft weitere solche Abkommen schließen. Da die Union internationale Übereinkünfte achtet und daher durch diese Abkommen gebunden ist, sollten die einschlägigen anderen Bestimmungen dieser Abkommen anstelle der einschlägigen Bestimmungen des Aussetzungsmechanismus angewendet werden.

- (5) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf hybride Bedrohungen im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen der Union sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus im Falle von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit der Mitgliedstaaten oder Bedrohungen ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit auszulösen, die sich aus hybriden Bedrohungen ergeben, zum Beispiel Situationen staatlich geförderter Instrumentalisierung von Migranten mit dem Ziel, die Gesellschaft und zentrale Institutionen zu destabilisieren oder zu untergraben.
- (6) Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, die von in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern angewendet werden, ermöglichen Drittstaatsangehörigen, die andernfalls visumpflichtig wären, visumfreies Reisen in die Union. Nach einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren wird die Staatsbürgerschaft als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen. Zwar respektiert die Union das Recht souveräner Staaten, ihre eigenen Einbürgerungsverfahren zu beschließen, von der Visumpflicht befreite Drittländer sollten jedoch davon abgehalten werden, die visumfreie Einreise in die Union dafür zu instrumentalisieren, Einzelinvestitionen als Gegenleistung für die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft zu generieren. Um zu verhindern, dass die visumfreie Einreise in die Union für diesen Zweck genutzt wird, sollte es möglich sein, die Befreiung von der Visumpflicht für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer solchen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland verliehen wird.
- (7) Wenn die Visumpolitik eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittlands nicht an die Visumpolitik der Union hinsichtlich der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, angeglichen ist, könnte dies zu irregulärer Migration in die Union führen, insbesondere, wenn sich das betreffende Drittland in unmittelbarer geografischer Nähe zur Union befindet. Daher sollte es möglich sein, den Aussetzungsmechanismus auszulösen, wenn die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Gefahr besteht, dass die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands sind, die legal in das Hoheitsgebiet dieses Drittlands gelangen und anschließend irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, erheblich ansteigt.
- (8) Die Schwellenwerte für die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im Falle eines erheblichen Anstiegs der Zahl der Staatsangehörigen eines Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, oder im Falle der Zunahme der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines Drittlands mit geringer Anerkennungsquote oder der Zahl schwerwiegender Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen eines Drittlands sollten im Einzelfall von der Kommission bewertet werden. Insbesondere sollte die Kommission bewerten können, ob in den von den

Mitgliedstaaten mitgeteilten Fällen oder nach ihrer eigenen Analyse besondere Umstände vorliegen, die die Anwendung niedrigerer oder höherer Schwellenwerte als der in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 angegebenen rechtfertigen würden. Bei ihrer Bewertung sollte die Kommission beispielsweise die Zahl der Fälle unbefugten Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der unbegründeten Asylanträge oder der Straftaten im Verhältnis zu Zahl und Größe der betroffenen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen dieser Zahlen auf die Gesamtmigrationslage, das Funktionieren der Asylsysteme oder die innere Sicherheit der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die von dem betreffenden Drittland getroffenen Abhilfemaßnahmen berücksichtigen.

- (9) Für die Zwecke der an die Kommission gerichteten Mitteilung über Umstände, die einen Aussetzungsgrund darstellen könnten, sollten die Mitgliedstaaten Bezugszeiträume von mehr als zwei Monaten berücksichtigen können, um nicht nur plötzliche Veränderungen der jeweiligen Situation, sondern auch längerfristige Trends festzustellen, die die Anwendung des Visa-Aussetzungsmechanismus rechtfertigen könnten.
- (10) Die Kommission sollte, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates über das Ergebnis ihrer systematischen Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen mit allen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Drittländern Bericht erstatten. Im Mittelpunkt des Berichts sollten diejenigen Drittländer stehen, die nach der Analyse der Kommission besondere Probleme bereiten, die, wenn sie nicht angegangen werden, zur Auslösung des Aussetzungsmechanismus führen könnten. Insbesondere sollte die Kommission in Erwägung ziehen, über Länder, die ohne Dialog über die Visaliberalisierung neu in Anhang II aufgeführt wurden, Bericht zu erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Befreiung von der Visumpflicht für diese Länder.
- (11) Wenn ein Beschluss zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für ein Drittland gefasst wurde, sollte es für den verstärkten Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Drittland, der die Beseitigung der Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, zum Ziel hat, einen angemessenen Zeitrahmen geben. Zu diesem Zweck sollte die Dauer der mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission beschlossenen vorübergehenden Aussetzung in einer ersten Phase 12 Monate betragen, und es sollte die Möglichkeit bestehen, sie in einer zweiten Phase mit einem delegierten Rechtsakt um weitere 24 Monate zu verlängern. Wenn vor Ende der Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts keine Lösung gefunden wird und die Kommission einen Gesetzgebungsprojekt zur Überführung des betreffenden Drittlands von Anhang II in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 vorlegt, sollte die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, mit dem die vorübergehende Aussetzung bis zum Inkrafttreten des angenommenen Vorschlags verlängert wird.
- (12) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Auslösung des Aussetzungsmechanismus aus Gründen äußerster Dringlichkeit umgehendes Handeln erforderlich ist, insbesondere, um jeden Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs zu verhindern, der einen Massenzustrom von irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangenden Drittstaatsangehörigen oder eine schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten zur Folge hätte.

- (13) Die vorübergehende Aussetzung sollte jederzeit aufgehoben werden können, wenn die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vor Ende des Aussetzungszeitraums beseitigt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission vor Ende des in dem betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Aussetzungszeitraums einen Durchführungsrechtsakt beziehungsweise vor Ende des in dem betreffenden delegierten Rechtsakt festgelegten Aussetzungszeitraums einen delegierten Rechtsakt erlassen.
- (14) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²³ genannten Bereich gehören.
- (15) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.
- (16) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁷ genannten Bereich gehören.

²³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsverordnungen zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

²⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²⁵ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

²⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁷ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-

- (17) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²⁸ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die weder für Irland bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.
- (18) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 dar —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1806 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Aussetzungsmechanismus

(1) Abweichend von Artikel 4 wird die Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren der Artikel 8a bis 8f vorübergehend ausgesetzt.

Der Aussetzungsmechanismus kann durch die Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission nach Artikel 8b oder auf der Grundlage einer eigenen Analyse der Kommission nach Artikel 8c ausgelöst werden.

(2) Enthält ein Abkommen zwischen der Union und einem in Anhang II aufgeführten Drittland über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte Bestimmungen über andere Gründe oder Verfahren für die Aussetzung, so werden diese Bestimmungen anstelle der Artikel 8a, 8e und 8f dieser Verordnung angewendet.“

2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

Gründe für die Aussetzung

(1) Der Aussetzungsmechanismus kann aus den folgenden Gründen ausgelöst werden:

- ein erheblicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, denen die Einreise verwehrt wurde oder bei denen festgestellt wird, dass sie sich widerrechtlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;
- ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands mit geringer Anerkennungsquote;
- eine Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme oder andere Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme;

Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

²⁸ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

d) eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit von Mitgliedstaaten oder eine unmittelbare Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit im Zusammenhang mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland, die sich aus einem der folgenden Faktoren ergibt:

- i) ein erheblicher Anstieg von schwerwiegenden Straftaten in Verbindung mit Staatsangehörigen dieses Drittlands, was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt;
- ii) hybride Bedrohungen;

e) die Anwendung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren durch ein in Anhang II aufgeführtes Drittland, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Drittland als Gegenleistung für im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen verliehen wird;

f) die Nichtangleichung der Visumpolitik eines in Anhang II aufgeführten Drittlands, wenn insbesondere aufgrund der geografischen Nähe des betreffenden Drittlands zur Union, die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der Zahl von Drittstaatsangehörigen besteht, die keine Staatsangehörigen dieses Drittlands sind und nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Drittlands oder der Durchreise durch dessen Hoheitsgebiet irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen;

g) hinsichtlich der Drittländer, deren Staatsangehörige aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit wurden, die Nichterfüllung der zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogenen spezifischen Anforderungen nach Artikel 1.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b und Buchstabe d Ziffer i bezeichnet der Ausdruck „erheblicher Anstieg“ einen Anstieg, der den Schwellenwert von 50 % überschreitet, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall ein niedrigerer oder höherer Anstieg maßgebend ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „geringe Anerkennungsquote“ eine Anerkennungsquote bei Asylanträgen, die weniger als 4 % beträgt, es sei denn, die Kommission kommt nach Artikel 8b Absatz 4 oder Artikel 8c Absatz 2 zu dem Schluss, dass im Einzelfall eine höhere Anerkennungsquote maßgebend ist.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Ausdruck „Verschlechterung der Zusammenarbeit mit einem in Anhang II aufgeführten Drittland bei der Rückübernahme“ einen durch geeignete Daten belegten erheblichen Anstieg der Ablehnungsquote bei Rückübernahmeversuchen, die ein Mitgliedstaat an dieses Drittland gerichtet hat, entweder in Bezug auf dessen eigene Staatsangehörige oder, wenn ein zwischen der Union oder dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmevereinbarung dies vorsieht, in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die durch dieses Drittland durchgereist sind.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c können als andere Fälle der Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme die folgenden angesehen werden:

- a) die Ablehnung von Rückübernahmeversuchen oder das Versäumnis, Rückübernahmeversuchen innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten;

b) das Versäumnis, Reisedokumente für die Zwecke der Rückführung rechtzeitig und innerhalb der im Rückübernahmevertrag vereinbarten Fristen auszustellen, oder die Weigerung, nach Ablauf der im Rückübernahmevertrag vereinbarten Fristen ausgestellte europäische Reisedokumente anzuerkennen;

c) die Kündigung oder Aussetzung des zwischen einem in Anhang II aufgeführten Drittland und der Union geschlossenen Rückübernahmevertrags.

Artikel 8b

Mitteilung durch die Mitgliedstaaten und Prüfung der Mitteilung

(1) Ein Mitgliedstaat kann eine Mitteilung an die Kommission richten, wenn er über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahrs oder zum letzten Zweimonatszeitraum vor der Anwendung der Befreiung der Staatsangehörigen eines in Anhang II aufgeführten Drittlands von der Visumpflicht mit einem oder mehreren der Umstände konfrontiert ist, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen und muss einschlägige Daten und Statistiken sowie eine ausführliche Erläuterung der vorläufigen Maßnahmen enthalten, die der betroffene Mitgliedstaat getroffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seiner Mitteilung unter Angabe ausführlicher Gründe festlegen, welche Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands unter einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 8e Absatz 1 fallen sollen.

(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat sofort über eine solche Mitteilung.

(4) Die Kommission prüft Mitteilungen nach Absatz 1 und berücksichtigt dabei Folgendes:

a) ob einer der Umstände vorliegt, die die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Buchstabe d Ziffer i genannten Gründe für die Aussetzung darstellen;

b) die Zahl der Mitgliedstaaten, die von diesen Umständen betroffen sind;

c) die Gesamtwirkung dieser Umstände auf die Migrationslage in der Union, wie sie sich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten oder der Kommission vorliegenden Daten darstellt;

d) die von der Europäischen Grenz- und Küstenwache²⁹, der Asylagentur der Europäischen Union³⁰, der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)³¹ oder anderen zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder internationalen Organisationen erstellten Berichte, wenn dies angesichts der Umstände des konkreten Falles erforderlich ist;

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- e) die Angaben, die der betroffene Mitgliedstaat in seiner Mitteilung in Bezug auf etwaige Maßnahmen nach Artikel 8e Absatz 1 eventuell gemacht hat;
- f) den generellen Aspekt der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit nach Konsultation mit dem betroffenen Mitgliedstaat.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

Artikel 8c

Überwachung durch die Kommission und eigene Analyse der Kommission

(1) Die Kommission überwacht regelmäßig, ob in Artikel 8a Absatz 1 genannte Gründe für die Aussetzung vorliegen.

Insbesondere hinsichtlich der Drittländer, die aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland in Anhang II aufgeführt wurden, überwacht die Kommission die fortlaufende Erfüllung der zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogenen spezifischen Anforderungen nach Artikel 1.

(2) Verfügt die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken über konkrete und zuverlässige Informationen über das Vorliegen eines der in Artikel 8a Absatz 1 genannten Gründe, so unterrichtet sie das Europäische Parlament und den Rat über ihre Analyse, und die Artikel 8e und 8f finden Anwendung.

Artikel 8d

Berichterstattung

(1) Hinsichtlich der Drittländer, die aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland in Anhang II aufgeführt wurden, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Visaliberalisierung für diese Drittländer mindestens einmal jährlich und danach, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates, Bericht über die Überwachung nach Artikel 8c Absatz 1. Im Mittelpunkt dieses Berichts stehen die Drittländer, die nach der auf konkrete und zuverlässige Informationen gestützten Auffassung der Kommission bestimmte zur Bewertung der Angemessenheit der Gewährung der Visaliberalisierung herangezogene spezifische Anforderungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllen.

(2) Die Kommission erstattet, wenn sie dies für notwendig erachtet, oder auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates auch Bericht über andere als die in Absatz 1 genannten Drittländer, die in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 8e

Durchführungsrechtsakte

(1) Beschließt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 8b Absatz 4 genannten Prüfung oder der in Artikel 8c Absatz 2 genannten Analyse und unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betroffenen Drittland insgesamt bei gleichzeitiger enger Zusammenarbeit mit diesem Drittland im Hinblick auf langfristige Alternativlösungen, dass Maßnahmen erforderlich sind, oder hat eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1

Buchstabe a, b oder c oder Buchstabe d Ziffer i genannten Umständen mitgeteilt, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird.

Die Aussetzung gilt für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands, indem auf die einschlägigen Arten von Reisedokumenten und gegebenenfalls auf weitere Kriterien verwiesen wird. Bei der Festlegung der Gruppen, für die die Aussetzung gilt, nimmt die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen Gruppen auf, die groß genug sind, um unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Umstände zu leisten, die zu der Aussetzung geführt haben. In dem Durchführungsrechtsakt wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.

Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt innerhalb eines Monats nach

- a) Eingang der in Artikel 8b genannten Mitteilung;
- b) Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über ihre in Artikel 8c Absatz 2 genannte Analyse;
- c) Eingang der Mitteilung einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten über das Vorliegen von in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Buchstabe d Ziffer i genannten Umständen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte, mit denen die Befreiung der Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands von der Visumpflicht vorübergehend für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt wird.

(3) Während des Aussetzungszeitraums nimmt die Kommission einen verstärkten Dialog mit dem betroffenen Drittland auf, der auf die Beseitigung der betreffenden Umstände ausgerichtet ist.

(4) Werden die Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Durchführungsrechtsakte beseitigt, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.

Artikel 8f

Delegierte Rechtsakte

(1) Bestehen die in Artikel 8a genannten Umstände fort, so erlässt die Kommission spätestens zwei Monate vor Ende des in Artikel 8e Absatz 1 genannten Zeitraums von 12 Monaten nach Artikel 10 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II, mit dem die Anwendung des genannten Anhangs für einen Zeitraum von 24 Monaten für alle Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands vorübergehend ausgesetzt wird. Diese Änderung erfolgt, indem neben dem Namen des betroffenen Drittlands eine Fußnote eingefügt wird, in der angegeben wird, dass die Befreiung von der Visumpflicht für dieses Drittland ausgesetzt ist und für welchen Zeitraum diese Aussetzung gilt. Der delegierte Rechtsakt wird an dem

Tag wirksam, an dem die Geltungsdauer des in Artikel 8e Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts endet.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 müssen die Staatsangehörigen des betroffenen Drittlands während des Aussetzungszeitraums beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.

(3) Sieht ein Mitgliedstaat nach Artikel 6 neue Ausnahmen von der Visumpflicht für eine Gruppe von Staatsangehörigen des Drittlands vor, das von dem Rechtsakt betroffen ist, mit dem die Befreiung von der Visumpflicht ausgesetzt wird, so teilt er diese Maßnahmen nach Artikel 12 mit.

(4) Vor Ende der Geltungsdauer des nach Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

Dem Bericht kann ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, mit der die Bezugnahme auf das betroffene Drittland von Anhang II in Anhang I überführt wird. In diesem Fall erlässt die Kommission nach Artikel 10 einen weiteren delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II, mit dem die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht vom Ende der Geltungsdauer des nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakts bis zum Inkrafttreten der Änderung, mit der das betroffene Drittland in Anhang I überführt wird, verlängert wird. Die Fußnote wird entsprechend geändert.

(5) Werden die Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht geführt haben, vor Ende der Geltungsdauer der nach den Absätzen 1 und 4 erlassenen delegierten Rechtsakte beseitigt, so erlässt die Kommission nach Artikel 10 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II, mit dem die vorübergehende Aussetzung aufgehoben wird.“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird „Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b“ durch „Artikel 8f“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird „Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b“ durch „Artikel 8f“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird „Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b“ durch „Artikel 8f“ ersetzt.

5. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin